

Wichtige Rechtsgrundlagen für Prüfungen und Zeugnisse

Prüfungstermine sind jedenfalls am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters anzubieten. Die Prüfungen dürfen auch am Anfang und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. (§16 (2) Satzung der TU, Studienrechtliche Bestimmungen)

Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen vor der Prüfung beginnen und frühestens eine Woche davor enden. (§16 (3) Satzung der TU, Studienrechtl. Bestimmungen)

Mündliche Prüfungen sind öffentlich, der Zutritt ist erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. (§20 (2) Satzung der TU, Studienrechtl. Bestimmungen)

Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem darauffolgenden mündlichen Prüfungsteil, darf dieser zeitlich unbeschränkt nach positiver Beurteilung des ersten Teils absolviert werden. (§73 (2) UG 2002)

Bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der Studiendekan sicherzustellen, dass allen Studierenden ermöglicht wird, die Prüfung innerhalb von 60 Arbeitstagen nach der Anmeldung abzulegen. LVA-freie Zeiten zählen nicht dazu. (§16 (6) Satzung der TU, Studienrechtl. Bestimmungen)

Bei VUs mit einer abschließenden Prüfung sind im darauffolgenden Semester zumindest drei Termine für die Absolvierung dieser vorzusehen. (§16 (7) Satzung der TU, Studienrechtl. Bestimmungen)

Lehrveranstaltungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der LVA folgenden Semesters abzuhalten. (§16 (5) Satzung der TU, Studienrechtl. Bestimmungen)

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen vier Mal zu wiederholen. Die dritte und vierte Wiederholung erfolgt kommissionell, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges stattfindet (dazu zählen auch schriftliche und mündliche Teilprüfungen). Die zweite Wiederholung kann auf Antrag der Studierenden ebenfalls kommissionell erfolgen. (§21 Satzung der TU, Studienrechtl. Bestimmungen; (§77 (3) UG 2002)

Die Studierenden sind berechtigt, positiv absolvierte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes bzw. Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem erneuten Antreten nichtig. (§77 (1) UG 2002)

Prüfungen sind für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zur Prüfung und/oder die Beurteilung durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde. (§74 (1) und (2) Universitätsgesetz 2002)

Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstes jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. (§75 (4) UG 2002)